

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen)

-Ausnahmenregelung 2024-

Die EU hat für 2024 eine Ausnahmeregelung erlassen (EU Durchführungsverordnung vom 13.02.2024, Inkrafttreten: 14.02.2024)

Die von der EU-Kommission geschaffene Ausnahmeregelung sieht für das Antragsjahr 2024 folgende Möglichkeiten/Optionen für die Erfüllung von GLÖZ 8 vor:

- **4 % Stilllegung der Ackerfläche in Form von Brachen und/oder**
- **4 % Landschaftselementen (Kondi-LE) und/oder**
- **4 % durch Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) als Hauptfrucht und/oder**
- **4 % durch eine Zwischenfruchtbegrünung nach der Hauptfrucht**

Die einzelnen Optionen können miteinander kombiniert werden. **Leguminosen und Zwischenfrüchte** dürfen dabei **nicht** mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten mussten bis zum 29.02.2024 der EU-Kommission mitteilen, ob sie die Ausnahmeregelung nutzen möchten. **Deutschland hat der Ausnahmeregelung für 2024 zugestimmt.**



GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen)

-Ausnahmenregelung 2024-

Option mit 4 % Stilllegung von Ackerflächen (Brachen) und/oder Kondi- Landschaftselementen (K-LE)

- **K-LEs** (auf Ackerflächen oder an Ackerflächen angrenzend)

- **Brachen**
 - ganzjährige Brache, Selbstbegrünung oder aktive Begrünung, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr. Bei aktiver Begrünung keine landw. Kultur in Reinsaat zulässig. Es müssen Mischungen aus mind. 2 Arten ausgesät werden.
 - keine Bodenbearbeitung (bei aktiver Begrünung kann eine Bodenbearbeitung erfolgen außerhalb des Pflegeverbotszeitraums)
 - kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
 - Pflegeverbotszeitraum 1. April bis 15. August nach GLÖZ 6 zu beachten (d.h. kein Mähen, kein Mulchen)
 - ab 1. September Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich
 - ab 1. September Vorbereitung und Durchführung der Aussaat der Folgekultur mit Ernte im Folgejahr bzw. ab 15. August bei Anbau von Winterraps oder Wintergerste

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen)

-Ausnahmenregelung 2024-

Option mit 4 % Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptkultur

- klein- oder großkörnige Leguminosen
- Zulässig sind die Leguminosen mit den Nutzungscodes 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 330, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 434, 635, 645.
- auch Mischungen mit Leguminosen möglich, wenn Anteil an Leguminosen überwiegen (mehr als 50 %)
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel
- Düngung nach Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) möglich
- die als GLÖZ 8 gekennzeichneten Leguminosen zählen bei der Öko-Regelung ÖR 2 (fünfgliedrige Fruchtfolge) nicht mit. Sie zählen nicht zur Gesamtackerfläche, nicht zum Leguminosenanteil von mind. 10 % und sind kein eigenes Fruchtfolgeglied bei ÖR 2
- für GLÖZ 8 Leguminosen kann die Öko-Regelung ÖR 6 (Bewirtschaftung von Acker und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln) nicht beantragt werden.
- GLÖZ 8-Leguminosen nicht kombinierbar mit den FAKT Maßnahmen E 3 (Herbizidverzicht im Ackerbau) und E10 (mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau)

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen)

-Ausnahmenregelung 2024-

Option mit 4 % Anbau von Zwischenfruchtbegrünungen nach der Hauptkultur

- Anbau nach guter fachlicher Praxis etablierter Bestand (kein fester Aussaattermin)
- Begrünung muss bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein
- Zwischenfruchtbegrünung zulässig bei allen Acker-Nutzungs-codes mit Ausnahme von: 563, 575, 590, 591, 646, 659, 661, 662, 664, 668, 669, 672, 684, 702, 707, 709, 727, 801, 803, 844, 859, 866, 871, 912, 913, 915, 996.
- keine Vorgaben an die Art und Zusammensetzung der Zwischenfruchtbegrünung, auch Untersaaten in die Hauptkultur möglich.
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel
- Düngung nach Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) möglich
- Gemäß SchALVO muss in Wasserschutzgebieten in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten aktiv begrünt werden, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur mehr angebaut wird bzw. ganzjährige gezielte Begrünung bei allen Stilllegungsflächen. Daher wird bei GLÖZ 8-Kennzeichnung mit Zwischenfrüchten in Problem- und Sanierungsgebieten der Pauschalausgleich nach SchALVO von 120 Euro um den Betrag der Zwischenfruchtpflanzung (50 Euro) auf 70 Euro gekürzt. Somit können Zwischenfrucht-begrünungen in Problem- und Sanierungsgebieten für GLÖZ 8 angerechnet werden.
- Die jeweils „strengerer“ Vorgaben nach SchALVO zu GLÖZ 8 sind einzuhalten z.B. der vorgeschriebene Aussaatzeitpunkt nach SchALVO.
- Die als GLÖZ 8 gekennzeichneten Zwischenfrüchte sind nicht kombinierbar mit FAKT-Maßnahme E1.2 (Begrünungsmischung im Acker-/Gartenbau)

GLÖZ 8 – Kennzeichnung in FIONA

In Schlagbearbeitungsmaske:

- **Beantragung Bracheflächen mit NC 591** und Angabe „62-Selbstbegrünung“ oder „66 - aktive Begrünung“
- **Beantragung von Kondi-LE für GLÖZ 8-Anrechnung:** Erfassung als Teilschlag mit NC 040 und Angabe „62 – Landschaftselement“. Für Kondi-LE gibt es keine Mindestschlaggröße.

The screenshot displays the 'Schlagbearbeitungsmaske' (Schlag processing mask) in the FIONA system. The interface is divided into sections: 'Informationen', 'Schlagbearbeitungsmaske', and 'Flurstücksangaben'. The 'Nutzungsangaben/Einkommensgrundstützung (EGS)' section contains the following fields:

- Schlag-Nr.: 591
- Bezeichnung: Schlag 1
- Nutzfläche: 0,3107
- Nutzungscode: 591
- Kurzbezeichnung: AAUSERZG
- K-LE vorh.: N
- Bei teilw. ökol. Landbau:
- EU-Öko bewirtschaftet:
- EGS:
- GLÖZ 7 – AJ 2023: [dropdown]
- GLÖZ 7 – AJ 2024: [dropdown]
- GLÖZ 8: [dropdown menu open]


The dropdown menu for GLÖZ 8 is open, showing two options: '62 - Selbstbegrünung' (highlighted in yellow) and '66 - aktive Begrünung'. A red box highlights the GLÖZ 8 dropdown and its options. To the right, a satellite map shows a plot of land labeled 'Schlag 1' outlined in red.

GLÖZ 8 – Kennzeichnung in FIONA

In Schlagbearbeitungsmaske:

- **Kennzeichnung Leguminosen als GLÖZ 8** mit Nutzungscode und Angabe „68 – Leguminosen“
- **Kennzeichnung Zwischenfruchtbegrünung als GLÖZ 8** mit Acker-Nutzungscode der Hauptkultur und Angabe „67 – Zwischenfrüchte/Untersaat“

▼ Nutzungsangaben/Einkommensgrundstützung (EGS)

Schlag-Nr.: 12	Bezeichnung: Acker		
Nutzfläche: 3,1349	FLIK: DEBWLI03L852XGW2		
Nutzungscode: 230	Kurzbezeichnung: SÜSLUPKO		GPS: <input type="checkbox"/>
K-LE vorh.: J	GLÖZ 7 - AJ 2023: <input type="text"/>		
Bei teilw. ökol. Landbau: <input type="checkbox"/>	EU-Öko bewirtschaftet: <input type="checkbox"/>		GLÖZ 7 - AJ 2024: <input type="text"/>
EGS: <input type="checkbox"/>	Nicht ganzjährig förderfähig: <input type="checkbox"/>		GLÖZ 8: <input type="text"/>

▼ Zusatzfelder für spez. Nutzungscode ¹

- 67 - Zwischenfrüchte / Untersaat
- 68 - Leguminosen